



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRER LESERINNEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ nicht zeitgerecht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in seiner Sitzung am 26.03.2014 im selbständigen Verfahren **gegen die „W3“ Verlagsges. m.b.H.** als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Zur Zeit“ wie folgt entschieden:

Die **Bezeichnung „Kristallnacht 2014!“ für die Ausschreitungen bei den Protesten gegen den Akademikerball** in einer Karikatur auf Seite 57 der Ausgabe 5/2014 der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“, **verstößt gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die oben genannte Karikatur spielt auf die Ausschreitungen bei den Protesten gegen den Akademikerball am 24.01.2014 in Wien an. Während im Hintergrund symbolhaft Auseinandersetzungen angedeutet werden und der von einigen Demonstranten verwendete Spruch „Unseren Hass könnt ihr haben!“ zu lesen ist, streiten sich im Vordergrund Kanzler Faymann und Vizekanzler Spindelegger darüber, wessen Anhänger für die Ausschreitungen verantwortlich seien. Zwischen ihnen steht am unteren Bildrand und in Anführungszeichen „Kristallnacht 2014!“

Die „W3“ Verlagsges. m.b.H ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht zeitgerecht nachgekommen.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Proteste gegen den Akademikerball 2014, die zum Teil in Gewalt ausarteten, ein Ereignis von öffentlichem Interesse sind, über das selbstverständlich auch mit satirischen Stilmitteln berichtet werden kann.

Bei Karikaturen und anderen satirischen Darstellungen reicht die Pressefreiheit besonders weit. Bei diesen Ausdrucksformen treten oft auch spöttische Elemente und beißende Kritik auf.

Dennoch gibt es auch bei satirischen Veröffentlichungen Grenzen.

Die vorliegende Karikatur bezieht sich auf die gewaltsamen Proteste während des Akademikerballs, bei denen viele Auslagenscheiben von Geschäften zu Bruch gegangen sind. Durch die Verwendung des Begriffs „Kristallnacht“ wird eine Beziehung und Assoziation zu den Novemberpogromen von 1938 hergestellt.

Die Karikatur in „Zur Zeit“ nimmt offenbar bewusst Bezug auf diese Pogrome, bei denen zahlreiche Juden ermordet wurden.

Der Vergleich der Proteste einer gewaltbereiten Gruppe während des Akademikerballs, die zu Sachschäden führten, mit gezielten und staatlich unterstützten Ausschreitungen gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe aus rassistischen Gründen, die mit der Ermordung zahlreicher Menschen einhergingen, verstößt nach Auffassung des Senats gegen den Ehrenkodex. Der Senat wertet diesen Vergleich als Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung der Opfer und der Überlebenden der Novemberpogrome von 1938.

Andreas Mölzer, der Herausgeber der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“, hat den Vergleich in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Presse“ als unangemessen bezeichnet und sich bei jenen Leuten entschuldigt, die sich dadurch gekränkt fühlen, gleichzeitig aber auch betont, dass er die Karikatur nicht zu verantworten habe.

Der Senat erkennt darin keine hinreichende Entschuldigung seitens „Zur Zeit“. Vor diesem Hintergrund kann es offen bleiben, ob im vorliegenden Fall eine Entschuldigung überhaupt ausgereicht hätte, von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. die Entscheidung 2013/110).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „W3“ Verlagsges.m.b.H. aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in „Zur Zeit“ zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
26.03.2014